

Entsprechenserklärung 2017 gemäß § 1.4.2 in Verbindung mit § 5.2 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen für die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG („WestLotto“) erklären, dass WestLotto den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen („PCGK“ oder „Kodex“) in der gültigen Fassung mit folgenden Ausnahmen vollumfänglich entsprochen hat und weiterhin entsprechen wird.

- *Abweichung von Ziffer 3.3.4 PCGK: Diversity bei Führungsfunktionen*

Ziffer 3.3.4 empfiehlt, bei der Besetzung von Führungsfunktionen auf Vielfalt (Diversity) zu achten.

Die WestLotto-Aufbauorganisation sieht 41 Stellen mit Führungsverantwortung unterhalb der Geschäftsführung vor, von denen aktuell fünf Stellen (12 %) mit Frauen besetzt sind. 36 der Stellen waren bereits vor Einführung des Kodex mit männlichen Führungskräften besetzt. Bei der Auswahl von neu zu besetzenden Stellen gilt der Grundsatz, dass bei gleicher Qualifikation Frauen bevorzugt eingestellt werden.

- *Abweichung von Ziffer 3.4.2 Abs. 2 PCGK: Variable Vergütung der Geschäftsführung*

Ziffer 3.4.2 des Kodex empfiehlt, die variablen Komponenten der Vergütung vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niederzulegen und eine mehrjährige Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen, an deren Ende erst eine Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt.

Die Zielvereinbarung mit der Geschäftsführung wird nach der Befassung durch den Aufsichtsrat durch die Gesellschafterin der die Geschäfte der OHG führenden Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen GmbH, die NRW.BANK, geschlossen. Dabei werden kurzfristige, mittelfristige und langfristige Ziele definiert. Die von der Gesellschafterin zu beschließende erfolgsbezogene Vergütung wird jährlich im Folgejahr ausgezahlt und bildet die im Aufsichtsrat zuvor erörterte Beurteilung der Zielerreichung ab. Der erfolgsbezogene Vergütungsbestandteil ist ex-ante in seiner maximalen Höhe begrenzt. Die jährliche Auszahlung entspricht dem gängigen Vorgehen und stellt eine wichtige motivatorische Komponente dar. Dem Nachhaltigkeitsgedanken ist durch die Berücksichtigung von mittel- und langfristigen Zielen genüge getan.

- *Abweichung von Ziffer 3.4.5 PCGK: Offenlegung der Vergütung der Geschäftsführung*

Ziffer 3.4.5 des Kodex empfiehlt, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer Offenlegung von Vergütungen vertraglich zustimmen.

Zwar liegt die vertragliche Regelung zur Offenlegung der Vergütung nicht für jedes Mitglied der Geschäftsführung vor, allerdings kann darauf verzichtet werden, da die

Vergütung der Geschäftsführer im Anhang des Jahresabschlusses angegeben werden. Im ab 1. Januar 2018 geltenden Anstellungsvertrag mit Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen GmbH ist eine Offenlegung der Vergütung vertraglich geregelt.

- *Abweichung von Ziffer 3.5.2 PCGK: Annahme und Gewährung von Zuwendungen und Vorteilen*

Gemäß Ziffer 3.5.2 des Kodex dürfen Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Die Annahme bzw. Gewährung von Zuwendungen durch Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit werden bei WestLotto durch den seit dem 1. Juli 2015 gültigen Verhaltenskodex Compliance verbindlich vorgegeben. Hiernach ist die Annahme oder Gewährung von Geldgeschenken oder geldähnlichen Geschenken generell ausgeschlossen. Bei der Annahme oder Gewährung von Sachgeschenken stehen übliche Geschäftsgepflogenheiten im Vordergrund, wobei derartige Aufmerksamkeiten grundsätzlich nicht angenommen oder gewährt werden dürfen, sofern ihr marktüblicher Preis oberhalb einer Grenze von 35 € liegt.

- *Abweichung von Ziffer 3.5.8 PCGK: Nebentätigkeiten*

Ziffer 3.5.8 des Kodex empfiehlt, dass Mitglieder der Geschäftsleitung Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben sollen.

Die Zustimmung zur Ausübung von Nebentätigkeiten sowie der Eintritt in einen Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Kontrollgremium nicht der WestLotto-Gruppe zugehöriger Unternehmen obliegen gemäß Gesellschaftsvertrag aufgrund des Prinzips der Selbstorganschaft der Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat wird einmal jährlich über die Nebentätigkeiten und Mandate der Geschäftsführung informiert und gibt eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung ab. Er kann darüber hinaus im Zweifel einen Beschlussvorschlag zur Untersagung bestimmter Tätigkeiten in die Gesellschafterversammlung einbringen. Alle Nebentätigkeiten und Mandate werden dem Aufsichtsrat jährlich zur Kenntnis gebracht.

- *Abweichung von Ziffer 4.4.2 PCGK: Prüfungsausschuss*

Ziffer 4.4.2 des Kodex empfiehlt einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einzurichten.

Aufgrund der Größe des Aufsichtsrates ist nach Auffassung des Aufsichtsrats und der Gesellschafter die Einrichtung eines Prüfungsausschusses derzeit nicht erforderlich.

- Abweichung von Ziffer 4.5.1 PCGK: Zusammensetzung des Überwachungsorgans

Ziffer 4.5.1 des Kodex empfiehlt, dass bei der Zusammensetzung des Überwachungsorgans auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden soll. Ab dem 01.01.2016 soll sich das Überwachungsorgan, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des LGG, zu jeweils mindestens 40 Prozent aus Angehörigen beider Geschlechter zusammensetzen.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt 33 %.

- Abweichung von Ziffer 4.7.5 PCGK: Kredite an Mitglieder des Aufsichtsrats

Ziffer 4.7.5 des Kodex empfiehlt, dass Kredite an Mitglieder des Überwachungsorgans nicht gewährt werden.

Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch den Betriebsrat von WestLotto entsandt. Dabei handelt es sich um Mitarbeiterinnen des Unternehmens. Für diese Mitarbeiterinnen gelten, um dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu entsprechen, die Unternehmensregeln für Belegschaftskredite.

- Abweichung von Ziffer 5.1.8 PCGK: Nachfolgeplanung für die Geschäftsführung


Ziffer 5.1.8 des Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat gemeinsam mit der Geschäftsführung für eine langfristige Nachfolgeplanung für die Geschäftsführung sorgen soll.

Die Besetzung der Geschäftsführung obliegt der Gesellschafterin der die Geschäfte der OHG führenden Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen GmbH, der NRW.BANK. Sie kümmert sich um die langfristige Nachfolgeplanung und sorgt in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für die Bestellung, der auch hierfür Beschlussempfehlungen abgeben kann.

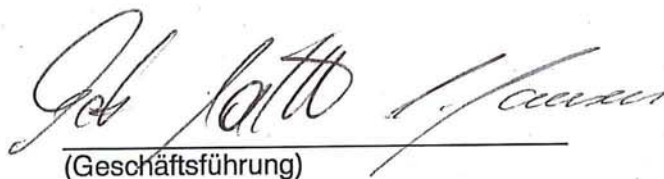
Münster, im Dezember 2017

Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG



(für den Aufsichtsrat)



(Geschäftsführung)